

Feedback reference	F501705
Submitted on	5 December 2019
Submitted by	Marko SUSNIK
User type	Other
Organisation	Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)
Organisation size	Large (250 or more)
Transparency register number	10405322962-08
Country of origin	Austria
Initiative	<a href="#">Chemical pollutants — restrictions on perfluorooctanoic acid (PFOA)</a>

Die Ausnahme für Plasma Nano Coatings sollte unter Art. 5 der POP VO analog zur REACH-Beschränkung (Anh. XVII, Eintrag 68, Abs. 3b (iii)) aufgenommen werden. Derzeit gibt für es diverse Anwendungsfälle noch keine Alternative zum Plasma Nano Coating. So kommen beispielsweise bei Öl/Wasser, Gas, Blut und Chemikalien Abscheider sowohl Membranen als auch Gewebe-Wirk-Vliese oder Strickmaterialien je nach Anwendungsfall zum Einsatz. In gewissen Bereichen werden bei vielen dieser Filtrations-Anwendungsfelder 3D Gewebe-Wirk-Vliese, Strickmaterialien oder Hochpräzisions-Gewebefilter verwendet. Diese können nicht herkömmlich nasschemisch beschichtet werden, da sonst die Mikrohöhlräume verschlossen werden. In vielen Bereichen der Filtration ist eine genormte Chemikalienabweisung notwendig, diese Anforderungen konnte bis dato mit C6 nicht erreicht werden. Auch bei der Gewebefilter-Öl/Wassertrennung kommt man nicht auf die gewünschten Reinheitsgrade. Ein weiteres Beispiel sind Hochpräzisions-Akustik-Gewebefilter für Mikrobauteile wie z.B. Mikrofone und Lautsprecher von Smartphones. Diese Bauteile werden mit einem Hochpräzisions-Akustik-Gewebefilter ( 36.000 Löcher/cm<sup>2</sup>) vor Umwelteinflüssen geschützt und erfordern eine genormte Öl-Schutz-Chemikalienabweisung vom Hersteller, die mit C6 nicht erreicht werden können. Eine nasschemische Ausrüstung würde die Akustik der Mikrofone und Lautsprecher zerstören. Die Aufrechterhaltung einer Ausnahme für Plasma Nano Coating ist wesentlich, damit die EU-Unternehmen der Textilindustrie auch zukünftig wettbewerbsfähige Produkte am Markt anbieten können. Wenn die Herstellung dieser Produkte bzw. deren Ausrüstung für die EU-Unternehmen wegfallen, geht damit der volkswirtschaftliche Nutzen verloren – es käme zu Arbeitsplatzverlusten – da der Bereich nach Asien abwandern würde.

Auch regen wir eine Verlängerung der Übergangsfrist nach Abs 5c (Textilien mit öl- und wasserabweisenden Eigenschaften) um 2 Jahre und damit bis 4. Juli 2025 an.

Besonders möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen der Textil- und Bekleidungsindustrie gegenüber ihren Hauptkonkurrenten z.B. im asiatischen Raum erhalten bleiben muss, da eine Unterscheidung ob es sich um ein C6-oder C8-Erzeugnis handelt, im fertigen Erzeugnis faktisch nicht möglich ist.